

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73

Ausgegeben Danzig, den 30. Dezember

1931

197

## Rechtsverordnung zur Änderung des Münzgesetzes.

Vom 18. 12. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

### Artikel I

Das Münzgesetz vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1303) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 21. September 1931 (G. Bl. S. 721) wird wie folgt geändert:

1.) In § 1 erhalten die Ziffern 2 und 3 des Absatzes 4 folgende Fassung:

#### 2. Silbermünzen:

Fünfguldenstücke im Gewicht von 15 Gramm, wovon 7,5 Gramm Feinsilber,  
Zweiguldenstücke im Gewicht von 10 Gramm, wovon 5 Gramm Feinsilber;

#### 3. Nidelmünzen:

Einguldenstücke, Einhalbguldenstücke, Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke;

2.) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Goldmünzen und die Silbermünzen tragen als Münzbild das Danziger Wappen mit den Schildhaltern, die Aufschrift „Freie Stadt Danzig“, die Wertangabe, die Jahreszahl der Stempelherstellung und ein vom Senat zu bestimmendes Münzbild.

3.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in Umlauf gesetzten Münzen zu Fünf, Zwei, Ein und Einhalbgulden darf Dreißig Gulden, derjenige der Zehn, Fünf, Zwei und Einpfennigstücke Drei Gulden auf den Kopf der im Staatsgebiete dauernd ansässigen Bevölkerung nicht übersteigen.

4.) In § 4 Absatz 2 ist jeweils statt „Silbermünzen“ zu setzen „5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Guldenstücke“.

5.) § 5 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Niemand ist verpflichtet 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Guldenstücke im Betrage von mehr als 60 Gulden, 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücke im Betrage von mehr als 3 Gulden in Zahlung zu nehmen.

Von den staatlichen Kassen werden 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Guldenstücke in jedem Betrag in Zahlung genommen; die Bestimmungen über die Annahme von 10, 5, 2 und 1 Pfennigstücken und über den Umtausch dieser Münzen in andere Zahlungsmittel bei den staatlichen Kassen erlässt der Senat.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1932 in Kraft.

Danzig, den 18. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm      Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 1. 1932.)

